



Waldordnung

für

die Gemeinde Langwies

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Grundsatz	2
Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Verwaltung	
Organisation	4
Verwaltung und Aufsicht	5
Gemeindevorstand	6
Waldfachchef	7
Revierförster/Betriebsleiter	8
III. Waldbewirtschaftung	
Zielsetzung	9
Jahresprogramm	10
Arbeitssicherheit	11
Holzschutz	12
Infrastruktur	13
Benützung der Waldstrassen	14
IV. Waldprodukte und Waldleistungen	
Vermarktung	15
Holzverkauf	16
Nutz- und Brennholz	17
Leseholz	18
Christbäume, Deckreisig	19
Gemeinschaftliche Leistungen	20
V. Schutz vor Beeinträchtigungen	
Beweidung	21
Feuer	22
Campieren	23
VI. Strafbestimmungen	
Zuständigkeit	24
Bussen	25
Fälligkeit, Rechtsmittel	26
Anzeigepflicht	27
VII. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	28
Inkrafttreten	29

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)
sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung
zum KWaG (KWaV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**

- 1 Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Grundsatz **Art. 2**

- 1 Die Gemeindewaldungen sollen die ihnen zugewiesenen Funktionen nachhaltig erbringen können, insbesondere die Schutzfunktion.

Gleichstellung der Geschlechter **Art. 3**

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

Organisation **Art. 4**

- 1 Die Gemeinde Langwies führt einen eigenen Forstdienst.

Verwaltung und Aufsicht **Art. 5**

- 1 Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand.
- 2 Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Gemeindevorstand

Art. 6

- 1 Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
- 2 Er
 - a) bestimmt das forstpolitische Leitbild der Gemeinde, die Strategien mit Zielsetzungen und Massnahmen sowie deren Umsetzung in Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes;
 - b) wählt den Revierförster;
 - c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
 - d) genehmigt das Jahresprogramm;
 - e) verabschiedet das Budget zu Händen der Gemeindeversammlung;
 - f) überwacht die Betriebsführung;
 - g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
 - h) vergibt Arbeiten, soweit deren Vergabe nicht in Kompetenz des Waldfachchefs liegt;
 - i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.
- 3 Werden an den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Waldfachchef

Art. 7

- 1 Der Waldfachchef:
 - a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
 - b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
 - c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
 - d) prüft das vom Revierförster ausgearbeitete Jahresprogramm und Budget;
 - e) ist verantwortlich für die Vergabe von forstlichen Arbeiten im Akkord und für die Holzverkäufe ab Stock;
 - f) tätigt die übrigen Holzverkäufe zusammen mit dem Revierförster gemäss Vorgaben in der Stellenbeschreibung.

Revierförster/Betriebsleiter

Art. 8

- 1 Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.
- 2 Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung **Art. 9**

- 1 Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Jahresprogramm **Art. 10**

- 1 Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Arbeitssicherheit **Art. 11**

- 1 Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden.
- 2 Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Holzschutz **Art. 12**

- 1 Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Infrastruktur **Art. 13**

- 1 Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Benützung der Waldstrassen **Art. 14**

- 1 Das Befahren der Waldwege ist nur zu forstwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.
- 2 Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung

Art. 15

- 1 Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich.
- 2 Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung und kann zu deren Förderung auch finanzielle Beiträge leisten.

Holzverkäufe

Art. 16

- 1 Der Holzverkauf für die Gemeinde wird nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche“ getätigt.

Nutz- und Brennholz

Art. 17

- 1 Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
- 2 Die Gemeindeglieder können für den Eigenbedarf Nutzholz zu 80% des Handelspreises und Brennholz zum Handelspreis beziehen. Übersteigt die Nachfrage die geplante Holznutzung, nimmt der Gemeindevorstand die Zuteilung vor.
- 3 Gesuche um Abgabe von Nutzholz sind im Bezugsjahr bis 31. März an den Gemeindevorstand zu richten.

Leseholz

Art. 18

- 1 Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.
- 2 Der Revierförster gibt durch Publikation das Leseholz in den Holzschlägen frei. Berechtig ist jeder Gemeindeglieder.
- 3 Für Leseholz in den übrigen Gebieten und für Auswärtige ist die Erlaubnis des Revierforstamtes einzuholen.
- 4 Die Lagerung von Leseholz erfolgt in Absprache mit dem Revierförster.
- 5 Die Abfuhr von Leseholz auf den mit einem Fahrverbot belegten Waldwegen richtet sich nach dem kommunalen Strassenreglement.

Christbäume

Art. 19

- 1 Das Revierforstamt sorgt für eine geordnete und zweckdienliche Bereitstellung und Abgabe von Christbäumen.
- 2 Eigenbezug ist verboten.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Art. 20

- 1 Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen.
- 2 Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung

Art. 21

- 1 Die Nutzung der Weidwälder richtet sich nach der Wald-Weideausscheidung und der kommunalen Weidordnung.

Feuern

Art. 22

- 1 Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten, ausgenommen in offiziellen, befestigten Feuerstellen.
- 2 In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist jegliches Feuern im Wald und in Waldnähe verboten.

Campieren

Art. 23

- 1 Das Campieren im Wald ist verboten. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeindevorstand.

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit **Art. 24**

- 1 Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Bussen **Art. 25**

- 1 Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- geahndet.

Fälligkeit, Rechtsmittel **Art. 26**

- 1 Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
- 2 Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeigepflicht **Art. 27**

- 1 Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 28**

- 1 Die vorliegende Waldordnung ersetzt die Waldordnung vom 15. Juni 1981 und hebt frühere Gemeindebeschlüsse auf, die den Bestimmungen dieser Waldordnung widersprechen.

Inkrafttreten **Art. 29**

- 1 Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
sig. Lorenz Beck

Der Gemeindeschreiber:
sig. Rolf Schumacher

Zustimmung der Bürgergemeinde im Sinne von Art. 33 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) anlässlich der Bürgerratssitzung vom 29. Dezember 1998.

Der Bürgerpräsident:
sig. Peter Mattli

Der Aktuar:
sig. Hans Zippert

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 9. Februar 1999, Protokoll Nr. 187.

Namens der Regierung:

Der Präsident
sig. K. Huber

Der Kanzleidirektor:
sig. Dr. Riesen